



- Beschluss -

Einbringer

Politik CDU-Fraktion, Fraktion BG/FDP/KfV, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Hulda Kalhorn (ZG), Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT UND TIERSCHUTZ, SPD-Fraktion, Christian Kruse, Grit Wuschek

Gremium

Bürgerschaft

Sitzungsdatum

22.04.2020

Ergebnis

ungeändert beschlossen

Solidarisch miteinander gegen die CORONA-Pandemie inkl. Sofortprogramm für Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der UHGW erklärt, im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, folgende Maßnahmen als Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmer* innen und kommunalen Unternehmen sowie Vereine und Institutionen zu ergreifen.

I. Umfassende Informationsverbreitung

1. Fortführung und Erweiterung der Informationen **über Hilfen von Land und Bund** auf möglichst allen Informationskanälen.

2. Fortführung und Erweiterung der Informationen über **Hilfsangebote der Stadt, der städtischen Betriebe und anderer Institutionen aus der Stadt**

3. **Einrichtung und Bekanntgabe einer zentralen Anlaufstelle/Stabsstelle** (auch als Hotline) für die Anliegen aller Bürger*innen, zum Beispiel für folgende Aufgaben:

- Erfassung von Hilfeersuchen aus der Stadt, vor allem von denjenigen, bei denen die angekündigten Hilfen von Land und Bund sowie bisherige städtische Maßnahmen nicht ausreichen
- Aufnahme und Hilfestellung bei eventuellen Schwierigkeiten bei der Beantragung der Unterstützung durch Land und Bund,
- Erfassung und Klärung eventueller Schwierigkeiten bei Zugänglichkeit und Öffnungszeiten von Dienstleistungen des Rathauses und der städtischen Betriebe

II. Finanzielle Unterstützung von Gewerbe, Handel, Kleinunternehmern, Dienstleistern, Kulturschaffenden, anderen Greifswalder Firmen, sowie von der Corona-Pandemie betroffenen Greifswalder Einwohner*innen (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit)

4. **Sofortfonds:** Im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung erfolgt eine Aufstockung der Förderung des Arbeitsmarktes (Produkt 5.7.1.00.06) mittels Einrichtung eines Sofortfonds in Höhe von mindestens 1.000.000 € zur schnellen einmaligen Auszahlung an betroffene Unternehmen ohne tiefgehende und langwierige Einzelfallprüfung. Die tatsächliche Auszahlungssumme soll sich an der Betriebsgröße orientieren, bspw. 1000 € für Soloselbstständige, 2000 € für Gewerbetreibende mit bis zu 2 Beschäftigten (inklusive Auszubildenden), 3000 € für Gewerbetreibende ab 3 Beschäftigte. Die Anträge sind an die Anlaufstelle (Stabstelle) zu richten! (Dazu siehe zwei Anhänge - Richtlinie und Formular)

5. **Vorgezogene Maßnahmen:** Die Prüfung, welche Maßnahmen im öffentlichen Bau- und Sanierungsbereich sofort vorgezogen werden können (bspw. in Schulen, Kitas etc., die derzeit ohnehin leer stehen bzw. nicht genutzt werden können und dürfen), dabei müssen bis auf Weiteres vorrangig einheimische Anbieter bzw. Handwerksfirmen berücksichtigt und entsprechende Angebote von den einheimischen Handwerksbetrieben eingeholt werden.

6. **Betriebskosten:** Die Stadt und ihre städtischen Betriebe vereinbaren, bis vier Wochen nach Beendigung der Corona-bedingten Sonderregeln, auf formlosen, schriftlichen Antrag hin, für gewerbliche und private Kunden die Vorauszahlung der Betriebskosten (Abschläge) zu stunden. Die Antragsteller haben in einfacher Form zu belegen, dass sie trotz Kurzarbeitshilfen und weiterer Bundes-/ Landeshilfen oder Wohngeldbezug ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Auch ein späterer Erlass ist möglich, bedarf jedoch einer Einzelfallprüfung des Corona-bedingten Härtefalls.

Bürgerschaft und Stadt appellieren an andere Vermieter (Privat, Stiftungen, Genossenschaften etc.), ebenfalls zu obigen Maßnahmen bereit zu stehen.

7. **Keine Preiserhöhungen:** Die Stadt und ihre städtischen Betriebe vereinbaren, in den nächsten drei Monaten auf Erhöhungen bei Gebühren, Mieten und sonstigen Dienstleistungen zu verzichten.

Bürgerschaft und Stadt appellieren an andere Dienstleister (Privat, Stiftungen, Genossenschaften etc.), obige Maßnahmen ebenfalls anzuwenden.

8. **Kurzarbeitergeld:** Die Stadt prüft in Abstimmung mit ihren kommunalen Betrieben die rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten von Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90% des Nettoarbeitslohns. Stadt bzw. die städtischen Unternehmen setzen die Prüfergebnisse um, für

- die Kurzarbeitergeld-empfangenden Beschäftigten in den kommunalen Unternehmen.

Hierbei darf die wirtschaftliche Situation der städtischen Unternehmen nicht gefährdet werden.

Ebenso setzt die Stadt die rechtlichen Regelungsmöglichkeiten um für

- die Kurzarbeitergeld-empfangenden Mitarbeitenden von Vereinen, mit denen die Stadt im Rahmen des KUS-Passes (gemäß KUS-Satzung samt Vergünstigungsübersicht 2020), zusammenarbeitet.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bittet alle Greifswalder Unternehmen, die Kurzarbeit anweisen müssen, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90% zu ermöglichen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zulässt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fordert die vorpommerschen Bundestagsabgeordneten auf, sich im Bundestag für eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90% durch die Bundesregierung einzusetzen.

9. Entgeltlose Leistungen von Verkaufseinrichtungen an Bedürftige: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den hiesigen Bäckern, Tankstellen und weiteren geöffneten Verkaufseinrichtungen zu verhandeln, dass Bürger*Innen die Möglichkeit geschaffen wird, Produkte zu erwerben, die im Anschluss an z.B. KUS Pass Inhaber*Innen oder sonstige bedürftige Personen (z.B. Tafel-Nutzer, Obdachlose) entgeltlos weitergereicht werden können. ["paying forward"¹]

III. Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten von Sozial- & Pflegevereinen, Initiativen zur Nachbarschaftshilfe, Online-Kommunikation und ähnlicher Strukturen für mehr Hilfen für Ältere, Risikogruppen und weitere Personengruppen (z.B. KUS-Inhaber, Obdachlose, Tafel-Nutzer)

10. Anlaufstelle zur Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten: Die Stadt richtet z.B. in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsstiftung und dem Bürgerhafen eine zentrale Anlaufstelle ein, die soziale ehrenamtliche Aktivitäten beraten und unterstützen kann (z.B. bei Aktivitäten für KUS-Passinhaber, für Tafelnutzer, im Pflegebereich etc.). Sie unterstützt die Initiativen und Gruppen auch bei der publikumswirksamen Veröffentlichung ihrer Angebote (z.B. Webseite der Stadt, Presseerklärungen etc.), Verbreitung und Vermittlung von Bedarfen an Unterstützung (z.B. Information an Studenten an Bedarf im Pflegebereich oder bei Initiativen) und auch bei der Beratung der Ortsteilvertretung zur Umsetzung von Anfragen an die Ortsteilbudgets.

11. Zuschüsse: Ehrenamtliche Initiativen können Anträge zur Unterstützung ihrer Aktivitäten in Bezug auf Corona an die Ortsteilvertretungen - Ortsteilbudgets - richten. Hierbei soll im Umlaufverfahren entschieden werden können. Über positiv beschiedene Anträge, die über das Budget der Ortsteilvertretungen hinausgehen, soll der Hauptausschuss gesondert im Umlaufverfahren beschließen. Diese Mehrausgaben sollen dann ggf. aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Den Vereinen, mit denen die Stadt im Rahmen des KUS-Passes zusammenarbeitet und denen aufgrund der Pandemie Einnahmen entfallen, werden auf Antrag die entgangenen Einnahmen erstattet.

¹ z.B. per Spenden-Motto „Kaufe 1 Artikel, aber bezahle 2“ im Rahmen einer Kampagne „Unser Herz für Greifswalder*innen in Not“ o.ä.

Abstimmungsergebnis:

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Frage 1: Sind Sie einverstanden, über diese Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abzustimmen?	37	5	
Frage 2: Stimmen Sie dieser Beschlussvorlage zu?	41	1	0

Anlage 1 Richtlinie zur Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankung auf dem Gebiet der UHGW (Härtefallförderrichtlinie-Covid 19) öffentlich

Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus der Härtefallförderrichtlinie-Covid 19 öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Richtlinie zur Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankung auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Härtefallförderrichtlinie-Covid 19)

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald richtet einen städtischen Härtefallfonds zur Unterstützung derer ein, die durch die „Corona“-Pandemie erheblich in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dieser Fonds soll der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum der „Corona“-Pandemie dienen.

§ 1 - Antragsberechtigung

1. Die Förderung soll zur Abmilderung von besonders schweren Härten bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, gemeinnützigen Unternehmen, Sozial- und Kulturunternehmen, Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, sowie Vereinen und in Einzelfällen auch Familien bzw. Einzelpersonen dienen.
2. Förderfähig sind grundsätzlich Unternehmen und Vereine mit Sitz auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einschließlich seiner Ortsteile, sowie Selbstständige und Freiberufler mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einschließlich seiner Ortsteile. In Ausnahmefällen bzw. besonderen Einzelfällen können auch Familien bzw. Einwohnerinnen und Einwohner gefördert werden.
3. Eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses betrifft grundsätzlich nur Einzelfälle, die nachweislich weder eine Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits ausgereicht bzw. in Aussicht gestellt bekommen. Andere Formen der Förderungen sind unabhängig davon möglich.

§ 2 - Antragstellung

Die Frist zur Antragstellung beginnt am Mittwoch, d. 1. April 2020 um 10.00 Uhr.

§ 3 - Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung kann in Form:
 - a) eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je Einzelfall bis zu 5.000 Euro,
 - b) einer Übernahme von Verpflichtungen von bis zu 2.000,00 Euro monatlich,
 - c) eines Erlasses von Gebühren, Beiträgen, Mieten und Pachten,
 - d) der Gewährung zinsloser Darlehen und
 - e) der Stundung von Steuern
 - f) und in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung von bis zu 500,00 Euro für Einzelpersonen erfolgen.
2. Der Zeitraum der Förderung entsprechend Abs. 1 Bstb. a) bis f) beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) und endet mit deren Aufhebung.

§ 4 - Bedingungen für die Förderung

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet den Verwendungszweck zur Nutzung der Sonderförderung im Rahmen einer schriftlichen Antragsstellung mitzuteilen.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, eine schriftliche Erklärung an Eides Statt abzugeben, dass
 - a) die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der „Corona“-Pandemie vom Frühjahr 2020 ist.
 - b) der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
 - c) vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
 - d) zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben durch die

Bewilligungsbehörde Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen verlangt werden können sowie Inaugenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden dürfen.

- e) im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen ist.
3. Der Nachweis der tatsächlichen Verwendung ist bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu erbringen, bei Zuwiderhandlung ist die Förderung in Höhe der nicht nachgewiesenen Fördermittel zurückzuzahlen.
 4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds "Covid 19" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
 5. Die Höhe und der Zeitraum der Förderung können sich aufgrund aktueller Entwicklungen mit Beschluss der Stadtvertretung verändern.

§ 5 – Anschrift zur Antragsstellung

Die Anträge sind an die nachfolgende Anschrift zu richten:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Markt
17489 Greifswald

oder per E-Mail zu richten an: stadtverwaltung@greifswald.de.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Antrag

auf Gewährung einer Hilfe aus der Härtefallförderrichtlinie-Covid 19

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 1 der Richtlinie zur Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankung auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

1. Antragsteller

Name (Familiename, Vorname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ggf. Ortsteil)

E: Mail:

Mobiltelefon:

Telefon:

Telefax:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

2. Grund für die besonders schwere Härte

kurze Erläuterung:

3. Art und Umfang bzw. Höhe der beantragten Förderung

4. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen):

- Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der „Corona“-Pandemie vom Frühjahr 2020 ist.
- Ich erkläre hiermit, dass der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- Ich erkläre hiermit, dass es mir bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- Ich erkläre hiermit, dass zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen genommen werden kann sowie InAugenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden dürfen.
- Ich erkläre, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen werde.
- Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers